

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Publikationsgesetz für den Kanton Basel-Landschaft**

2022/198

vom 3. Juni 2022

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat will mit dem neu geschaffenen Publikationsgesetz in gebündelter Form eine gesetzliche Grundlage für die rechtswirksame Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons bereit stellen. Das Gesetz steht in Zusammenhang mit einem parallel zur Gesetzgebung laufenden Projekt für ein digitales Amtsblatt, das ohne eine formelle gesetzliche Grundlage – namentlich wegen der Veröffentlichung von Personendaten und besonderen Personendaten – nicht umgesetzt werden könnte. Das Anliegen für die Prüfung eines Amtsblatts in elektronischer Form wurde zuletzt mit dem [Postulat 2019/117](#) an den Regierungsrat herangetragen.

Das Gesetz beinhaltet Umschreibung, Inhalt und Erscheinungsform der Publikationsorgane. Es benennt neben dem kantonalen Amtsblatt die chronologische Gesetzessammlung und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als amtliche Publikationsorgane des Kantons, wobei der ÖREB-Kataster diesen Status erst mit der Inkraftsetzung des Publikationsgesetzes erhält. Im gegebenen Kontext soll zudem im Raumplanungs- und Baugesetz<sup>1</sup> eine auf das Publikationsgesetz abgestimmte formell-gesetzliche Grundlage für die digitale Auflage von Baugesuchsunterlagen im Internet geschaffen werden.

Die Covid-Pandemie, so heisst es weiter, habe gezeigt, dass es problematisch ist, wenn dringliche Verordnungen oder Verordnungsänderungen infolge des nur einmal wöchentlich erscheinenden Amtsblatts erst mit einer zeitlichen Verspätung publiziert werden konnten. Mit einem digitalen Amtsblatt wird nun eine tagesaktuelle Publikation möglich. Zugleich wird geregelt, dass amtliche Publikationen bei ausserordentlichen Umständen auch «mit anderen zweckmässigen Mitteln» erfolgen können.

Das Publikationsgesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)<sup>2</sup>. Nicht zuletzt sind auch die Gemeinden angesprochen, welche das digitale Amtsblatt des Kantons als Publikationsorgan nutzen *können*, sich dann aber den entsprechenden Regelungen unterziehen müssen.

Als zentrale Neuerung sollen die amtlichen Publikationsorgane künftig digital erscheinen und über das Internet veröffentlicht werden. Dieser Grundsatz stellt speziell für das Amtsblatt einen «Paradigmenwechsel» dar. Vor diesem Hintergrund scheint es folgerichtig, im Gesetz festzuhalten, dass jeweils die digitale Fassung der Publikation massgeblich ist – nicht zuletzt für den Fristenlauf. Zudem kann eine Publikation auch mittels Verweis auf die Fundstelle erfolgen. Für Menschen ohne Zugang zum Internet sind spezielle Lösungen wie Print-on-demand vorgesehen. Von grosser Bedeutung ist auch, dass die «Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit und Verfügbarkeit der Daten mit technischen und organisatorischen Massnahmen sichergestellt» wird.

---

<sup>1</sup> SGS 400

<sup>2</sup> SGS 162

Mit der Einführung eines Publikationsgesetzes bestehe für den Kanton Basel-Landschaft «die Möglichkeit, eine Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung (...) voranzutreiben und die Informationsbeschaffung (...) für die Nutzenden zu vereinfachen», heisst es zur Vorlage. Mit einem digitalen Amtsblatt stehe ein «für die publizierenden Stellen kostengünstiges, für die Nutzenden kostenloses, benutzerfreundliches und barrierefreies Medium mit grösserer Reichweite zur Verfügung». Aufgrund der sinkenden Verkaufszahlen verzichten inzwischen einige Kantone auf eine gedruckte Ausgabe ihres Amtsblatts bzw. sie publizieren ihre amtlichen Publikationen im Internet. In diesem Sinne haben u. a. die Kantone Zürich, St. Gallen und Basel-Stadt eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Publikation des Amtsblatts im Internet Rechtsgültigkeit hat. Das kantonale Amtsblatt des Kanton Basel-Landschaft soll voraussichtlich per 1. Januar 2023 in digitaler Form publiziert werden (vorbehältlich der Zustimmung des Landrats zum vorliegenden Gesetz). Der Kanton will sich dabei der Lösung des Seco anschliessen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 7. April 2022 an die JSK überwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 25. April, 9. und 23. Mai 2022 beraten; dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und teilweise auch von Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich und Katinika Weissenfeld, Leiterin E-Government in der Landeskanzlei, haben das Geschäft vertreten.

### **2.2. Eintreten**

Die Kommission ist mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Vorlage eingetreten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Vorlage fand in der Kommission fast durchwegs eine gute Aufnahme. Sie sei sorgfältig vorbereitet und nehme die wichtigen Themen auf, wurde etwa gesagt. Im Vergleich mit den individuellen Amtsblatt-Lösungen einzelner Kantone wurde zudem auch der Richtungsentscheid zu Gunsten der Plattform des Bundes (Seco) begrüsst.

Ein Aspekt sorgte in der Kommission aber teilweise für ein gewisses Unbehagen: Die Möglichkeit der Behörden, jederzeit rechtskräftig publizieren zu können, liess die Befürchtung aufkeimen, dass die Fristen für Beschwerden etc. im Zuge der Digitalisierung des Amtsblattes insofern verkürzt werden, als man sich nicht mehr auf den Publikationstag des Amtsblattes fokussieren kann und allenfalls erst verspätet von einer Publikation Kenntnis bekommt – und dadurch als Bürgerin oder als Bürger einen Verlust an Verlässlichkeit erleidet. Die Möglichkeit, ein Print-Abonnement des Amtsblattes zu lösen, sei in diesem Zusammenhang eher verunklarend, weil man bei der Lektüre allenfalls erfahre, dass eine Frist bereits läuft bzw. bereits abgelaufen ist. Die Frage der Fristen müsse im Rahmen des Gesetzes angeschaut werden, wurde gesagt.

Der Regierungsrat, so hiess es zur Entgegnung, ist sich dieser Problematik bewusst und will auch Gegensteuer geben. Auch wenn die Digitalisierung des Amtsblattes eine Beschleunigung mit sich bringt, so bleiben die einzelnen Fristigkeiten gemäss den entsprechenden Spezialgesetzgebungen doch unverändert. Massgeblich ist aber in der Tat der Termin der elektronischen Publikation, während das Print-Abo des Amtsblattes «nur» eine ergänzende Dienstleistung darstellt. Das elektronische Amtsblatt beinhaltet aber die Möglichkeit, per Benachrichtigungs-Mail im Moment der Publikation über neue Inhalte in den individuell interessierenden Kategorien informiert zu werden. Dies entspreche der üblichen Regelung in den anderen Kantonen.

Es ist auch vorgesehen, dass namentlich die Baugesuche jeweils zeitlich abgestimmt auf die wöchentliche PDF-Zusammenfassung publiziert werden, was eine gewisse Verbindlichkeit schafft. Dies solle in der entsprechenden Verordnung festgehalten werden. Bei Baugesuchen werden die

Anstösser zudem weiterhin direkt angeschrieben – dies gilt bei Beschwerden auch für die beteiligten Parteien. Last but not least ist die Bau- und Umweltschutzdirektion damit beauftragt, die einschlägigen Fristen im Rahmen der nächsten Revision des Bau- und Planungsgesetzes zu überprüfen. Konkrete Fristen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zu regeln, sei aber fragwürdig, weil dieses nur den Rahmen für die Veröffentlichungen vorgebe.

Ein Votum in der Debatte zeigte weiter, dass eine Auslagerung der Aufgabe an «Dritte» mit privater Natur wohl eher mit Skepsis aufgenommen würde.

Ein Diskussionspunkt betraf schliesslich die Bezeichnung «Amtsblatt», welche im digitalen Zeitalter nicht mehr korrekt sei. Mit diesem Begriff verbinden die Menschen eine fassbare Vorstellung, die in der Sache weiterhin gültig sei, auch wenn der «Blatt-Charakter» in der Tat wegfalle, wurde entgegnet. Zudem wolle man über ein Portal publizieren, dass diesen Terminus weiter nutzt (amtsblatt.ch).

Die Kommission hat den Wortlaut der Gesetzestexte nicht verändert und dem neuen Erlass wie auch dem Landratsbeschluss mit 9:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

03.06.2022 / gs

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Publikationsgesetz für den Kanton Basel-Landschaft**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Publikationsgesetz (PublG) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Das Postulat 2019/117 «Einführung des elektronischen Amtsblattes» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

# Publikationsgesetz (PublG)

Vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

I.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die rechtswirksame Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons.

<sup>2</sup> Es gilt für alle öffentlichen Organe gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 10. Februar 2011<sup>2)</sup>, die amtliche Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons veröffentlichen.

### § 2 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Öffentliche Organe, die eine amtliche Bekanntmachung veranlassen, sind für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.

## 2 Amtliche Bekanntmachungen

### § 3 Amtliche Publikationsorgane

<sup>1</sup> Die amtlichen Publikationsorgane für amtliche Bekanntmachungen der öffentlichen Organe sind:

- a. das Amtsblatt;
- b. die chronologische Gesetzessammlung (GS);
- c. der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

---

<sup>1</sup> SGS 100

<sup>2</sup> SGS 162

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann amtliche Bekanntmachungen mit anderen zweckmässigen Mitteln rechtswirksam veröffentlichen, wenn die amtlichen Publikationsorgane nicht zugänglich sind oder andere ausserordentliche Umstände es erfordern.

#### **§ 4        Amtsblatt**

<sup>1</sup> Im Amtsblatt werden die vom eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Recht vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

<sup>2</sup> Weitere amtliche Bekanntmachungen können im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup> Amtliche Bekanntmachungen können im Amtsblatt durch Verweis auf den Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, wenn sie anderweitig im Internet zugänglich sind oder der Inhalt für das Amtsblatt nicht geeignet ist.

#### **§ 5        Chronologische Gesetzessammlung**

<sup>1</sup> Die chronologische Gesetzessammlung ist die Sammlung des kantonalen Rechts, welche neue Erlasse, Erlassänderungen und -aufhebungen in zeitlicher Abfolge geordnet aufführt.

<sup>2</sup> In die chronologische Gesetzessammlung sind aufzunehmen:

- a. die Staatsverträge;
- b. die Verfassung;
- c. die Gesetze;
- d. die Dekrete;
- e. die Verordnungen;
- f. die Verwaltungsvereinbarungen mit allgemeinverbindlichem Inhalt.

<sup>3</sup> Weitere rechtsetzende Erlasse öffentlicher Organe können in die chronologische Gesetzessammlung aufgenommen werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

<sup>4</sup> Neue Erlasse, Erlassänderungen und -aufhebungen werden in der Regel im Amtsblatt durch Verweis auf die chronologische Gesetzessammlung veröffentlicht, sobald der Beschluss des zuständigen Organs rechtskräftig ist und das Datum des Inkrafttretens feststeht.

#### **§ 6        Systematische Gesetzessammlung**

<sup>1</sup> Die systematische Gesetzessammlung (SGS) ist die bereinigte, nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der chronologischen Gesetzessammlung veröffentlichten Rechts.

<sup>2</sup> Die SGS wird laufend nachgeführt.

## **§ 7 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**

<sup>1</sup> Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist das amtliche Publikationsorgan für jene öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die Inhalt des Katasters sind und für die das massgebende kantonale Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht.

<sup>2</sup> Geplante Neuerungen, Änderungen oder Aufhebungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden im Amtsblatt durch Verweis auf den ÖREB-Kataster veröffentlicht.

## **3 Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 8 Publikationsform**

<sup>1</sup> Die amtlichen Publikationsorgane werden in elektronischer Form über das Internet veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die amtlichen Publikationsorgane und ihre Inhalte sind in der Regel barrierefrei zugänglich.

<sup>3</sup> Für den Betrieb des Amtsblatts können Dritte beigezogen werden.

### **§ 9 Gedruckte Ausgabe**

<sup>1</sup> Amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt und in der chronologischen Gesetzessammlung können bei der Landeskanzlei in gedruckter Form bezogen werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Gebühr für den Bezug des Amtsblatts und der chronologischen Gesetzessammlung in gedruckter Form fest.

### **§ 10 Massgebende Fassung**

<sup>1</sup> Die in den Publikationsorganen in elektronischer Form veröffentlichte Fassung der amtlichen Bekanntmachung ist massgebend.

<sup>2</sup> Bei einer Veröffentlichung durch Verweis auf den Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle ist die Fassung massgebend, auf die verwiesen wird.

<sup>3</sup> Der Lauf einer Rechtsmittelfrist beginnt mit der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung in elektronischer Form.

### **§ 11 Datenschutz**

<sup>1</sup> Personendaten und besondere Personendaten werden im Amtsblatt publiziert, wenn dies für eine im eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Recht vorgesehene amtliche Bekanntmachung notwendig ist.

<sup>2</sup> Amtliche Bekanntmachungen, die Personendaten oder besondere Personendaten enthalten, werden nicht länger in den amtlichen Publikationsorganen zugänglich gemacht und enthalten nicht mehr Informationen, als es ihr Zweck erfordert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Veröffentlichung in elektronischer Form den Schutz von Personendaten sicherzustellen.

## § 12 Informationssicherheit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität, Nachvollziehbarkeit und Archivierung der elektronisch publizierten amtlichen Bekanntmachungen gewährleistet ist.

## § 13 Berichtigungen und Anpassungen

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ, das für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich ist, veranlasst eine formelle Berichtigung im entsprechenden amtlichen Publikationsorgan, wenn die amtliche Bekanntmachung nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entspricht oder sinnverändernde Fehler enthält.

<sup>2</sup> Die Landeskanzlei kann in amtlichen Publikationsorganen folgende formlose Berichtigungen vornehmen:

- a. Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler sowie geschlechtergerechte Sprache, die den Sinn einer Bestimmung nicht verändern;
- b. Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen.

<sup>3</sup> Die Berichtigung der Daten im ÖREB-Kataster richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts<sup>1)</sup>.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 23. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

## § 59 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Folgende Beschlüsse des Landrats sind im kantonalen Amtsblatt zu publizieren:

- d. **(geändert)** Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Volksinitiativen;



e. **(neu)** Erlasse und Erlassänderungen.

<sup>3</sup> Der Landrat kann die Publikation weiterer Beschlüsse von öffentlichem Interesse im kantonalen Amtsblatt veranlassen.

**2.**

Der Erlass SGS 140, Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**3.**

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

### **§ 46b Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan. Sie publizieren darin:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Die Gemeinden stellen den Bezug der Publikationen gemäss Abs. 1 in gedruckter Form sicher, wenn das amtliche Publikationsorgan ausschliesslich elektronisch veröffentlicht wird.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Gebühren für den Bezug eines amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde in gedruckter Form festlegen.

**4.**

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:

### **§ 126 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gesuche werden im Amtsblatt mit Angabe der Auflagefrist sowie einem Verweis auf die während der Dauer der Auflage im Internet verfügbare Bezugsquelle der Baugesuchsunterlagen veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich